



Fledermausschutz und Corona Virus

Verhaltensregeln im Umgang mit SARS-CoV-2

25.03.2020

Die hohe Ansteckungsgefahr und Gefährlichkeit der Lungenkrankheit COVID-19, ausgelöst durch das Corona Virus SARS-CoV-2, hat zu deutlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens und der persönlichen Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen in Bayern geführt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020 „Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie“, die in allen Medien bekannt gemacht wurde und vorerst bis zum Ablauf des 06.04.2020 gilt). Das löst die Frage aus, welche Auswirkung die Ausgangsbeschränkung auf Naturschutz-Ehrenamtliche sowie sonstige Ehrenamtliche hat. Denn oft sind wichtige, Aufgaben zu verrichten, die nicht aufgeschoben werden können, ohne dass größerer Schaden entsteht. Letztlich geht es um die Frage, welche Tätigkeiten im ehrenamtlichen Fledermausschutz zulässig sind. Wir fassen hier auf der Basis einer Klarstellung des Umweltministeriums vom 24.03.2020 einige der Fragen, die uns seit Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkungen erreicht haben, zusammen und versuchen unter den gegebenen Umständen zulässige, pragmatische Antworten zu geben.

Alle Antworten stehen unter der Voraussetzung, dass die geltenden Regeln für Hygiene und zur Vermeidung von Kontakten zu anderen Personen (1,5 bis 2 Meter-Abstand) eingehalten werden. Sofern Beteiligte als Corona-Verdachtsfall eingestuft wurden und unter Quarantäne stehen, sind nur telefonische Beratungen zulässig. Bitte informieren Sie sich vorab über eventuelle Änderungen der o. g. Bekanntmachung und die ab 07.04.2020 dann geltenden Regelungen

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Staatsregierung eine Internetseite mit häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Ausgangsbeschränkung eingerichtet hat, die bei der Beurteilung von Einzelfragen hilfreich ist:

<https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung/>



Gilt die (ehrenamtliche) Tätigkeit im Fledermausschutz nun auch als "Arbeit"?

Nein. Arbeit ist durch ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis gekennzeichnet.

Die Ausübung eines Ehrenamtes stellt per se keinen triftigen Grund gemäß der Bekanntmachung dar. Wie bei allen Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung sind auch hier strenge Maßstäbe anzusetzen, um die erforderliche soziale Distanzierung soweit wie möglich zu gewährleisten. Es sind demnach jeweils Überlegungen anzustellen, ob die Ausübung der angestrebten Tätigkeit wirklich dringend erforderlich ist und keinen Aufschub duldet. Je nach Art der konkreten Tätigkeit kann diese der unter Ziffer 5g der Ausnahmeregelung (Sport und Bewegung an der frischen Luft) der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 fallen. Auch können im Einzelfall ehrenamtliche Tätigkeiten einen ungeschriebenen triftigen Grund darstellen, z. B. wenn andernfalls nicht reversible Schäden für wichtige Rechtsgüter (denkbar wäre eine Quartierzerstörung) drohen. Es ist aber auch hierbei darauf zu achten, dass soziale Kontakte auf ein Minimum reduziert werden und der Abstand zu anderen Menschen mindestens 1,5 m beträgt.

Darf man weiterhin zu seinen Einsatzgebieten im Fledermausschutz fahren, Kästen aufhängen, ausputzen/kontrollieren?

Wird die Tätigkeit alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt, ist es zulässig, bspw. Kastenkontrollen, Ausflugszählungen und andere Beobachtungen von Fledermäusen durchzuführen oder alleine Zäune aufzustellen und Amphibien einzusammeln und zu verbringen. Beim Monitoring von Fledermäusen wie dem Abendseglermonitoring Ende April darf es zu keinen Gruppenbildungen der Beteiligten oder Lagebesprechungen kommen, sofern es sich nicht um Personen handelt, die im selben Haushalt leben.

Im Falle einer polizeilichen Kontrolle: hilft der Fledermausberaterausweis des LfU?

Er hilft sicherlich, um einen Beobachtungseinsatz oder eine Kontrolle in fremder Umgebung zu erläutern und diese von sonst üblichen Freizeitaktivitäten mit mehr beteiligten Personen abzugrenzen. Er ist allerdings kein Dienstausweis, der die Zugehörigkeit zum LfU oder der Naturschutzverwaltung ausdrückt.

Darf man weiterhin Fundtiere annehmen, um sie zu pflegen? Darf man diese Tiere abholen? Dürfen die Finder diese Tiere überbringen?

Die Polizei in Augsburg hat auf diese Fragen folgende Auskunft erhalten: "Im Rahmen der aktuellen Ausgangsbeschränkungen dürfen Fledermäuse, da sie unter Artenschutz stehen, weiterhin von Findern abgegeben bzw. bei diesen abgeholt werden. Der soziale Kontakt sollte aber auf ein Minimum reduziert werden." Ziffer 5h der Bekanntmachung („Handlungen zur Versorgung von Tieren“) kann hier u. U. geltend gemacht werden.

Das bedeutet: zunächst intensive telefonische Beratung, um herauszufinden, ob das Tier wirklich abgegeben werden muss oder ob es nicht an Ort und Stelle frei gelassen werden kann (Fenster öffnen, nach draußen versetzen...). Bei Abholung oder Überbringung: Beratung / Gespräche mit den Meldern über den gebotenen Abstand hinweg führen. Fundtiere in Karton o. Ä. abstellen lassen und dann erst übernehmen, ohne persönlichen Kontakt. Kein Vorführen der Tiere oder ihrer charakteristischen Merkmale. Bei diesen Vorsichtsmaßnahmen jedoch keinesfalls vergessen, die Kontaktdaten der Finder und die Fundumstände zu notieren!

Können Fledermäuse aus Wohnungen geborgen werden?

Eine Bergung aus geschlossenen Wohnräumen soll derzeit vermieden werden. Über telefonische Beratung sollte versucht werden, eine Lösung zu finden, die dem Tier ein Entkommen ermöglicht.

Sind Beratungen von Quartierbesitzern und Quartierkontrollen möglich?

Benötigen Quartierbesitzer eine nicht aufschiebbare ehrenamtliche Beratung vor Ort (z. B. Fledermäuse werden bei einem Umbau entdeckt), kann eine Ortseinsicht erfolgen, insofern die gültigen Verhaltensregeln (1,5 bis 2 m Abstand) eingehalten werden und Innenräume nicht betreten werden müssen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt oder der kreisfreien Stadt sollte eingebunden werden, um ggf. die behördliche Unterstützung (auch finanzieller Art zur Sicherung des Quartiers), Ausnahmegenehmigung etc. zu erhalten.

Information für die Presse

Da nicht sichergestellt ist, dass Zeitungen proaktiv verbreitete Pressemitteilungen in jedem Fall sachlich aufgreifen, wollen wir derzeit davon absehen. Ein fundiertes, informatives Interview des Deutschlandfunk Kultur mit dem Berliner Fledermausforscher Dr. Christian Voigt ist am 23.03.2020 gesendet worden:

https://www.deutschlandfunkkultur.de/wildtiere-als-coronauebertraeger-wir-muessen-uns-nicht-vor.1008.de.html?dram:article_id=473076

Hier sowie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts sind weitere Links mit Hintergrundinformationen zu COVID 19 und dem Corona Virus zu finden.

Bernd-Ulrich Rudolph